

Deutsches Institut für Interne Revision (IIR)

**IIR Revisionsstandard Nr. 1**

**Zusammenarbeit von  
Interner Revision und Abschluss-  
prüfer**

Die **I n t e r n e R e v i s i o n** erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

### **Überwachung durch die Interne Revision und durch den Abschlussprüfer als Ausgangspunkt einer Intensivierung der Zusammenarbeit beider Prüfungseinrichtungen**

- 1 Unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Entwicklungen der Internen Revision im letzten Jahrzehnt werden die Prüfungen der Internen Revision nach folgenden Kriterien durchgeführt:
  - R i s i k e n ,
  - O r d n u n g s m ä ß i g k e i t ,
  - S i c h e r h e i t ,
  - W i r t s c h a f t l i c h k e i t ,
  - Z u k u n f t s s i c h e r u n g u n d
  - Z w e c k m ä ß i g k e i t .Die Interne Revision wird bei ihrer Tätigkeit im Regelfall mehrere der Kriterien gleichzeitig berücksichtigen.
- 2 Der **A b s c h l u s s p r ü f e r** hat u . a . die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungslegung sowie die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit der Satzung bzw. mit dem Gesellschaftsvertrag zu bestätigen und insgesamt ein sicheres und vertrauenswürdiges Urteil über die aus der Buchführung entwickelte Rechnungslegung zu ermitteln und den Adressaten der Rechnungslegung mitzuteilen.
- 3 Bei einer Aktiengesellschaft hat der Vorstand – und durch die sog. Ausstrahlungswirkung auch die Geschäftsführung von Unternehmen mit anderen Rechtsformen – verstärkt seit

dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (K o n T r a G) „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“ (§ 9 1 A b s . 2 A k t G) . Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob das F r ü h e r - k e n n u n g s s y s t e m und ob das Ü b e r w a c h u n g s s y s t e m ihre Aufgaben erfüllen können (§ 317 Abs. 4 HGB).

- 4 Abgeleitet aus der Leitungs- und Überwachungsaufgabe der Unternehmensführung befasst sich die Interne Revision im Bereich Finanz- und Rechnungswesen weitgehend mit dem gleichen Gegenstand wie die Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer. Auch die Prüfung des I n t e r n e n K o n t r o l l s y s t e m s durch die Interne Revision und die Prüfung des I n t e r n e n Ü b e r w a c h u n g s s y s t e m s durch den Abschlussprüfer sind durch vergleichbare Prüfungshandlungen gekennzeichnet.
- 5 Die Prüfungshandlungen der Internen Revision müssen nicht zuletzt seit Inkrafttreten des KonTraG (01. Mai 1998) – genau wie die Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer – verstärkt R i s i k o a s p e k t e berücksichtigen. Es ist deshalb eine Zusammenarbeit der beiden Überwachungsorgane mit einem ständigen Informationsaustausch notwendig.
- 6 Der Abschlussprüfer hat bei der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung auch das Interne Überwachungssystem zu beurteilen, um Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen festzulegen. Je geringer das Überwachungsrisiko ( C o n t r o l R i s k ) ist, d . h . das Risiko, dass durch Mängel im Internen Überwachungssystem Fehler oder Unregelmäßigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig verhindert oder entdeckt werden, desto weniger Prüfungshandlungen muss der Abschlussprüfer in dem entsprechenden Prüfungsgebiet durchführen. Indem die Interne Revision dazu beiträgt, das Überwachungsrisiko zu reduzieren, schafft sie die Voraussetzung für eine Reduktion der Prüfungshandlungen.

## **Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer**

- 7 Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer wurde schon früh erkannt. In chronologischer Reihenfolge beschäftigten sich u.a. das Fachgutachten 6/1934, die Erläuterungen des Hauptfachausschusses 2/1966, der Arbeitskreis „Externe und interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (1986) und das Fachgutachten 1/1988 (ersetzte das FG 1/1977) mit dieser Problematik.
- 8 Der Abschlussprüfer hat gewissenhaft zu prüfen, in welchem Maße er die Ergebnisse der Internen Revision verwerten kann. Die Ergebnisse der Internen Revision dürfen jedoch die eigenen Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers nicht ersetzen.
- 9 Die Zusammenarbeit der beiden Prüfungseinrichtungen muss dem Grundsatz der **W i r t s c h a f t l i c h k e i t** entsprechen.
- 10 Für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit sind sowohl an den Abschlussprüfer als auch an die Interne Revision bestimmte Anforderungen zu stellen.
- 11 Prüfungshandlungen des **A b s c h l u s s p r ü f e r s** setzen voraus, dass er seinen allgemeinen und besonderen Berufspflichten nachkommt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Abschlussprüfer
  - die Ausschlusstatbestände nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB und
  - die Facharbeit des wirtschaftsprüfenden Berufsstands beachtet,
  - die notwendigen Kenntnisse bei fachspezifischen Prüfungen besitzt,
  - die Grenzen der Zulässigkeit von Prüfung und Beratung einhält,
  - für eine angemessene interne Qualitätskontrolle sorgt sowie zu gegebener Zeit den Anforderungen einer externen Qualitätsüberwachung (Peer Review) nachkommt und
  - die Interne Revision über alle relevanten Feststellungen unterrichtet.

- 12 Das Kontrollrisiko bzw. Überwachungsrisiko kann durch eine effektive **I n t e r n e R e v i s i o n** in bestimmten Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung gezielt gesenkt werden. Der Abschlussprüfer kann die Ergebnisse der Internen Revision verwerten, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Die fachlichen Mitarbeiter der Internen Revision müssen den Code of Ethics und die Standards for the Professional Practice of Internal Auditing sowie die IIR-Standards einhalten.
  - Die Interne Revision muss in der Unternehmenshierarchie so eingeordnet sein, dass sie weitgehend weisungs- und prozessunabhängig ist und die Objektivität in der Darstellung ihrer Ergebnisse durch ihre Stellung garantieren kann.
  - Die Interne Revision muss die Tätigkeiten in ihren Arbeitsgebieten ordnungsgemäß planen, durchführen, überwachen und dokumentieren. Hierzu ist eine angemessene quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung erforderlich.
  - Die Interne Revision unterrichtet den Abschlussprüfer über alle relevanten Feststellungen.
- 13 Die aufgezeigten Anforderungen an die Abschlussprüfung und an die Interne Revision müssen gegeben sein, damit eine effiziente Zusammenarbeit beider Überwachungsorgane möglich ist.

### **Umfang der Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer**

- 14 Für die Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer sind unterschiedliche Formen und Abstufungen möglich. Die Zusammenarbeit wird sich auf die Phasen **P l a n u n g**, **D u r c h f ü h r u n g** und **Ü b e r w a c h u n g** erstrecken (z. B. Abstimmung von Prüfungsprogrammen, Durchführung gemeinsamer Projekte, Austausch von Berichten).

- 15 Die Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer wird sich bei der Prüfung des Risikomanagementsystems bzw. Risikofrüherkennungssystems und des Überwachungssystems verstärken. Die Zusammenarbeit muss insbesondere auch deshalb verstärkt werden, weil die Unternehmen in ihrem Lagebericht auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen haben. Der Abschlussprüfer wird in diesen Fällen vielfach die Kenntnisse der Internen Revision über die Verhältnisse im Unternehmen nutzen.
- 16 Die Interne Revision hat im Bereich der Kreditinstitute und auch bei Unternehmen der öffentlichen Hand wegen behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften zur Einrichtung einer Internen Revision seit langem einen hohen Stellenwert; entsprechend intensiv arbeiten Interne Revision und Abschlussprüfer zusammen.
- 17 Unternehmen im Bereich von Industrie, Handel, Versicherungen und anderen Dienstleistungen werden mit dem KonTraG erstmals gesetzlich verpflichtet, ein Überwachungssystem einzurichten; dadurch wird die Bedeutung der Internen Revision auch für diese Bereiche besonders hervorgehoben und eine Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und Abschlussprüfer intensiviert.

### **Verstärkung der Zusammenarbeit von Interner Revision und Abschlussprüfer**

- 18 Die folgenden Aspekte werden die Zusammenarbeit von Interner Revision und Abschlussprüfer bestimmen:
- Ausweitung der Aufgabengebiete sowie zunehmende Komplexität und Internationalisierung der Prüfungsaufgaben.
  - Haftungsrisiken (z. B. Umweltschutz, Produkthaftung, Korruption).
  - Wachsende Bedeutung der Informationstechnologie.
  - Zunehmende Professionalisierung der Internen Revision.

- 19      Wirtschaftliche Zwänge und die Erweiterungen der Aufgaben sowohl für die Interne Revision als auch für den Abschlussprüfer führen zwangsläufig dazu, dass die Interne Revision und der Abschlussprüfer zukünftig verstärkt zusammenarbeiten werden.